

15248/AB XXIV. GP**Eingelangt am 20.09.2013****Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.**

BM für Inneres

Anfragebeantwortung

Frau

Präsidentin des Nationalrates

Mag.^a Barbara Prammer

Parlament

1017 Wien

GZ: BMI-LR2220/0785-II/BK/4.3/2013

Wien, am . September 2013

Der Abgeordnete zum Nationalrat Mag. Johann Maier und GenossInnen haben am 22. Juli 2013 unter der Zahl 15586/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Wilderer in Österreich – Polizeiliche und staatsanwaltschaftliche Ermittlungen 2012“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Fragen 1 bis 4 und 6:

Angezeigte Fälle	§ 137 StGB - Eingriff in fremdes Jagd- oder Fischerei- recht	§ 138 StGB - Schwerer Eingriff in fremdes Jagd- oder Fischerei- recht	§ 140 StGB - Gewaltan- wendung eines Wilderers	§ 141 StGB - Entwendung	Gesamt
Burgenland	10	1	-	22	33
Kärnten	26	4	-	341	371
Niederösterreich	74	8	-	166	248

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

Oberösterreich	52	6	-	18	76
Salzburg	15	1	-	50	66
Steiermark	63	8	-	114	185
Tirol	37	1	1	17	56
Vorarlberg	7	1	-	2	10
Wien	3	4	-	2.874	2.881
Österreich	287	34	1	3.604	3.926

Die ausgewerteten Zahlen beziehen sich ausschließlich auf „angezeigte Fälle“.

Die Unterscheidung zwischen Eingriffen in fremdes Jagdrecht und Eingriffen in fremdes Fischereirecht wird in der österreichischen Kriminalstatistik nicht getroffen und daher nicht gesondert ausgewertet. Die Fälle der Wilderei werden in der österreichischen Kriminalstatistik unter „§ 141 StGB“ (Entwendung) nicht zugeordnet und daher nicht gesondert ausgewertet. Eine darüber hinausgehende Beantwortung fällt nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Zu Frage 5:

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt.

Zu Frage 7:

Die Beantwortung dieser Frage fällt nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Zu Frage 8:

Ermittelte Tatverdächtige	§ 137 StGB - Eingriff in fremdes Jagd- oder Fischereirecht	§ 138 StGB - Schwerer Eingriff in fremdes Jagd- oder Fischereirecht
Insgesamt	140	13
Österreichische Staatsbürger	69	2
andere Staatszugehörigkeit	71	11
davon:		
Afghanistan	3	-
Bosnien-Herzegowina	3	4
Bulgarien	2	-
Deutschland	7	1
Georgien	3	1
Italien	5	-
Kosovo	1	-
Kroatien	3	-
Mazedonien	2	-

Niederlande	1	-
Rumänien	11	-
Russische Föderation	5	-
Serbien	1	1
Slowakei	1	-
Tschechische Republik	7	-
Türkei	3	-
Ungarn	13	4

Zu Frage 9:

Meinungen und Einschätzungen sind nicht Gegenstand des parlamentarischen Interpellationsrechtes. Dazu werden entsprechende Statistiken nicht geführt.

Zu Frage 10:

Es wird auf die Beantwortung der gleichlautenden parlamentarischen Anfrage 8928/J vom 30. Juni 2011 (8819/AB XXIV. GP) verwiesen.